

Persistenter Identifier: 1530689129952_1920_1

Titel: Programm der Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1920-1921

Ort: Stuttgart

Datierung: 1920

Signatur: UASSt-DD1-059

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/1/

Abschnitt: III. Aufnahmebestimmungen

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1920_1/4/LOG_0010/

II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfaßt die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September; Es besteht aus einem Winterhalbjahr und einem Sommerhalbjahr. Ersteres dauert vom 1. Oktober bis 15. März, letzteres vom 15. April bis 31. Juli.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme in die Hochschule werden entgegengenommen:

für das Winterhalbjahr vom 1. Oktober an,

„ „ Sommerhalbjahr vom 15. April an.

Einschreibungen finden für das Winterhalbjahr nach dem 31. Oktober, für das Sommerhalbjahr nach dem 10. Mai nicht mehr statt, wenn nicht triftige Gründe geltend gemacht werden können.

Die Vorlesungen beginnen:

im Winterhalbjahr am 4. Oktober,

im Sommerhalbjahr am 18. April.

Ferien finden statt:

zu Weihnachten vom 20. Dez. bis 8. Januar

am Schlusse des Winter-
halbjahrs vom 16. März bis 14. April

zu Pfingsten vom 14. bis 21. Mai

und am Schlusse des Studien-
jahrs vom 1. August bis 30. Sept.

je einschreiblich.

III. Aufnahmebestimmungen.

Die Eintretenden werden nach dem Grade ihrer Vorbildung als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen. Zu einzelnen Vorlesungen werden auch Gasthörer zugelassen.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

a) Für Studierende*).

Wer in die Technische Hochschule als Studierender eintreten will, hat sich persönlich auf der Kanzlei zur Aufnahme anzumelden, und zwar regelmäßig am Anfang des Halbjahrs innerhalb der für die Einschreibungen vorgeschriebenen Zeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor.

*) Die Bestimmungen unter a) gelten auch für diejenigen, welche von anderen Hochschulen auf die hiesige Technische Hochschule übergehen. Bei einem Übertritt ist das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Hochschule vorzulegen.

Die Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse,
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
3. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
4. bei Minderjährigen der Nachweis der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds.

Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Halbjahr eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorangehender Militärzeit durch das militärische Führungszeugnis, zu erbringen. Kriegsteilnehmer haben außerdem ihre Militärpapiere vorzulegen.

Die vorgelegten Zeugnisse verbleiben bis zum Abgang des Studierenden bei dem Rektorat.

Von der Aufnahme als Studierende ausgeschlossen sind die im aktiven Dienst stehenden Beamten, Lehrer und Offiziere, sowie die dem Gewerbe- und Handelsstand angehörenden Personen. Es steht ihnen jedoch frei, einzelne Vorlesungen und Übungen nach den für die Gasthörer bestehenden Bestimmungen zu besuchen.

Ordentliche Studierende.

Wer als ordentlicher Studierender eintreten will, hat den Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse durch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule, eines deutschen Real- oder humanistischen Gymnasiums oder einer diesen Schulen für das technische Studium von dem Ministerium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs*) zu erbringen.

Volksschullehrer und Lehramtsbewerber für den Volksschuldienst werden gemäß der Verfügung†) des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 27. März 1920 (Amtsblatt S. 35) nach Ersetzung einer an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule abzulegenden Ergänzungsprüfung als ordentliche Studierende und zur Ablegung der Staats- und Diplomprüfungen zugelassen. In diesem Fall ersetzt das Zeugnis der ersten Volksschuldienstprüfung

*) Bis auf weiteres sind gleichgestellt: die Reifezeugnisse der ehemaligen bayerischen Industrieschulen und der Gewerbeakademie in Chemnitz.

†) Die §§ 1—3 dieser Verfügung finden auf Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung für die unteren und mittleren Klassen höherer Mädchenschulen mit Erfolg abgelegt haben, sinngemäße Anwendung (Min.-Verf. vom 22. Juni 1920, Amtsblatt S. 119).

(Seminarabgangszeugnis) zusammen mit dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule.

Wer seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, kann als ordentlicher Studierender aufgenommen werden, wenn er ein Reifezeugnis besitzt, das von dem Ministerium als gleichwertig mit den vorgenannten deutschen Reifezeugnissen anerkannt ist und im Lande seiner Ausstellung zum Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität als ordentlicher Studierender berechtigt.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik ist überdies in der Regel der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Werkstatttätigkeit zu erbringen, wogegen das für die Hauptprüfungen vorgeschriebene zweite Halbjahr praktischer Tätigkeit in die Studienzeit fallen kann.

Zur Aufnahme als Studierender der Pharmazie wird der Nachweis der erstandenen pharmazeutischen Vorprüfung und der Zurücklegung einer mindestens einjährigen Gehilfenzeit in Apotheken des Deutschen Reichs verlangt.

Die neue Diplomprüfungsordnung für Architekten fordert für die Vorprüfung eine neunmonatige praktische Tätigkeit, wovon in der Regel 6 Monate vor dem Beginn des Studiums abzulegen sind. Die praktische Tätigkeit soll nicht auf einem Architekturbüro, sondern auf dem Bauplatz und in Werkstätten ausgeübt werden.

Auch für Bauingenieure wird voraussichtlich vom Winter 1921/22 ab der Nachweis einer praktischen Tätigkeit verlangt werden.

Unter den hier aufgeführten Bedingungen werden auch reichsangehörige weibliche Personen als ordentliche Studierende aufgenommen.

Außerordentliche Studierende.

Als außerordentliche Studierende können diejenigen aufgenommen werden, welche Zeugnisse der vorgenannten Art nicht haben, aber sich urkundlich mindestens über den Besitz der Kenntnisse ausweisen, welche zur wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Heere erforderlich waren. Sofern der Besitz dieser Kenntnisse nicht durch das Befähigungszeugnis der besuchten Lehranstalt*) nachgewiesen wird, kann er auf Grund gleichwertiger Zeugnisse durch das Abteilungskollegium mit Zustimmung des Rektors festgestellt werden.

*) Der „Berechtigungsschein“, der unter Befreiung von der wissenschaftlichen Prüfung erworben ist („Künstlereinjährige“), ersetzt dieses Zeugnis nicht.

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik wird überdies der Nachweis einer längeren, erfolgreichen praktischen Tätigkeit verlangt, wovon mindestens 2 Jahre auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen müssen.

Reichsangehörige weibliche Personen, die eine deutsche staatliche Dienstprüfung für Hauptlehrerinnen an höheren Mädchenschulen mit Erfolg bestanden haben und die übrigen Bedingungen erfüllen, können als außerordentliche*) Studierende zugelassen werden.

Mit Rücksicht auf die anhaltende Überfüllung der Hochschule und die fortdauernden Ernährungs- und Wohnungsschwierigkeiten müssen die bestehenden Zulassungsbeschränkungen weiterhin aufrecht erhalten werden. Für das Winterhalbjahr 1920/21 hat das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens folgende Anordnungen getroffen, die voraussichtlich auch für das Sommerhalbjahr 1921 in Geltung bleiben werden:

Zum Winterhalbjahr 1920/21 werden außer den bereits zugelassenen reichsdeutschen Studierenden und Hörern reichsdeutsche männliche Kriegsteilnehmer und Württemberger beiderlei Geschlechts zugelassen. Als Reichsdeutsche sind hierbei auch alle Studierenden mit deutscher Muttersprache, die in den jetzt vom Reich abgetrennten Gebieten beheimatet sind, als Württemberger auch solche Studierende zu behandeln, deren Eltern Reichsdeutsche sind und ohne die württembergische Staatsangehörigkeit zu besitzen, ihren Wohnsitz (nicht bloß ihren vorübergehenden Aufenthalt) in Württemberg vor dem 1. Juli 1919 genommen haben. Andere reichsdeutsche Studierende und Hörer können nur, soweit der Platz reicht, mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Sie haben ihre Gesuche um Zulassung mit den nötigen Belegen spätestens einen Monat vor Semesterbeginn beim Rektorat einzureichen.

Ausländer werden ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zugelassen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche der deutschen Studentenschaft und sonstige deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können deutsche Kolonistenöhne, Balten und andere Ausländer mit deutscher Muttersprache, in deren Heimatstaat keine Hochschule mit deutscher Lehrsprache ist, auf Zulassungsgenehmigung rechnen.

*) Wegen der Zulassung als ordentliche Studierende nach Erhebung einer Ergänzungsprüfung s. die Fußnote S. 5.

Die Zulassung erfolgt jeweils nur für das betreffende Halbjahr. Sie wird solchen Ausländern grundsätzlich versagt, in deren Heimatstaat die deutschen Reifezeugnisse nicht als ausreichender Nachweis der schulwissenschaftlichen Vorbildung für die Zulassung zu den Hochschulen anerkannt oder Reichsdeutsche aus andern Gründen nicht zugelassen werden.

Deutsch-Österreicher gelten nicht als Ausländer im Sinne dieser Bestimmungen und sind den nichtwürttembergischen Reichsangehörigen gleichgestellt.

Ausländer haben ihre Zulassungsgesuche spätestens einen Monat vor Semesterbeginn unter Vorlage der erforderlichen Papiere beim Rektorat einzureichen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein eingehender Lebenslauf, der über die Staatsangehörigkeit, die Abstammung (Name, Stand und Wohnort der Eltern) und über den bisherigen Bildungsgang Auskunft gibt.
2. Ein Staatsangehörigkeitsausweis oder Heimatschein.
3. Ein Zeugnis über die schulwissenschaftliche Vorbildung, das als gleichwertig mit dem Reifezeugnis einer deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt anzusehen ist, nebst einem amtlichen Nachweis dafür, daß der Bewerber auf Grund dieses Zeugnisses an der entsprechenden heimischen Hochschule unbeschränkt zugelassen werden würde.
4. Ein amtliches Führungszeugnis über die Zeit vom Ende der schulwissenschaftlichen Vorbildung ab.
5. Der Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn in dem Reifezeugnis einer ausländischen Schule bestätigt ist, daß der Inhaber des Zeugnisses in den oberen Klassen mindestens 3 Schuljahre hindurch an dem in der Schule erteilten Unterricht in der deutschen Sprache mit genügendem Erfolg teilgenommen hat.
6. Der Nachweis der zum Studium erforderlichen Mittel.

Ausländische Urkunden, die nicht vom zuständigen deutschen Vertreter (Gesandten, Konsul) ausgestellt sind, müssen von diesem beglaubigt sein. Urkunden in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Jeder Studierende hat in die Abteilung einzutreten, welche auf den Beruf vorbereitet, dem er sich widmen will.

Zum Übertritt von einer Abteilung in die andere ist die Genehmigung des Rektors einzuholen.

Die Wahl der Vorträge steht den Studierenden frei; auch im Besuch der Übungen findet eine Beschränkung nur insoweit statt, als dies durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines erfolgreichen Studiengangs geboten ist. Die Studierenden haben in jedem Halbjahr gebührenpflichtige Vorlesungen oder Übungen zu belegen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind in den „Vorschriften für die Studierenden“ besondere Bestimmungen getroffen.

b) Für Gasthörer.

Personen (auch weibliche), welche an einzelnen Vorträgen und Übungen teilzunehmen wünschen, aber nicht als Studierende eintreten können oder wollen, können vom Rektor mit Zustimmung der beteiligten Dozenten als Gasthörer auf jederzeitigen Widerruf zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweis genügender Vorkenntnisse und genauem Ausweis über die Persönlichkeit abhängig gemacht werden.

Dieser Nachweis ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, daß die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben müssen. Ein Fachstudium wird Gasthörern nicht gestattet.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, daß die Studierenden vor den Gasthörern den Vorrang haben.

IV. Gebührenordnung.

Vorbemerkungen.

- a) Nachweislich bedürftigen, württembergischen Studierenden können die Gebühren mit Ausnahme der Ersatzgelder auf Ansuchen erlassen oder ermäßigt werden. Die Vergünstigung wird in der Regel für ein Halbjahr gewährt.